

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates ⁽¹⁾, da entgegen den Gründen der angefochtenen Entscheidung der Begriff PAYWEB CARD nicht beschreibend sei, sondern hinsichtlich der beanspruchten Waren und Dienstleistungen Unterscheidungskraft besitze.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. November 2007 — CMB und Christof/Kommission und EAR

(Rechtssache T-407/07)

(2008/C 8/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: CMB Maschinenbau & Handels GmbH (Gratkorn, Österreich) und J. Christof GmbH (Graz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Petsche, N. Niejahr und Q. Azau sowie F. Young, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europäische Agentur für Wiederaufbau

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der EAR aufzugeben, bestimmte Unterlagen vorzulegen;
- die EAR zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz in Höhe von 26 862,17 Euro und 3 197 968,80 Euro für Kosten und entgangenen Gewinn nebst Ausgleichszinsen ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens zu zahlen;
- die EAR zu verurteilen, den Schadensersatz vom Zeitpunkt des Urteils an zu verzinsen;
- der EAR und der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung der Europäischen Agentur für Wiederaufbau vom 29. August 2007 an, mit der die Ableh-

nung des Angebots der Kläger und die Erteilung des Zuschlags an einen anderen Anbieter in Bezug auf die Ausschreibungsbekanntmachung EuropeAid/124192/D/SUP/YU (ABl. 2006/S 233-248823) über Beschaffung, Lieferung und Installation von Bedarf für die Behandlung und den Transport von medizinischen Abfällen einschließlich Kundendienst und bedarfsspezifischer Schulung der Anwender in der ganzen Republik Serbien (Kosovo ausgenommen) bestätigt wurden. Die Kläger beantragen ferner Ersatz des angeblich durch die Entscheidung verursachten Schadens.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger geltend, dass die Auftraggeberin die Vergabekriterien für die Ausschreibung verletzt habe, da das Angebot des erfolgreichen Bieters die technische Spezifikation nicht erfüllt habe.

Ferner habe die Auftraggeberin das anwendbare Vergabeverfahren missachtet, keine Gründe angegeben und gegen den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Klage, eingereicht am 7. November 2007 — Crunch Fitness International/HABM — ILG (CRUNCH)

(Rechtssache T-408/07)

(2008/C 8/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Crunch Fitness International Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: J. Barry, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ILG Ltd (Dun Laoghaire, Irland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer in Bezug auf Klasse 41 der Gemeinschaftsmarke aufzuheben,
- die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen der Klasse 41 aufrechtzuerhalten,
- dem Harmonisierungsamt die Kosten dieses Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke „CRUNCH“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 25 und 41 — Gemeinschaftsmarke Nr. 62 083

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: ILG Ltd

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Teilweise Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke für die Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 25

Entscheidung der Beschwerdekammer: Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke auch für die Dienstleistungen der Klasse 41

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 50 Abs. 1 Buchst. a, hilfsweise Art. 50 Abs. 2, der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt habe, dass im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Klasse 41 keine ernsthafte Benutzung der fraglichen Marke in der Gemeinschaft vorliege.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: José Izquierdo Faces

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Kläger

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke des Antragstellers: Nationale Wortmarke „COPAT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 41 und 42

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Abweisung des Antrags auf Nichtigerklärung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates und gegen die Regeln 22 Abs. 2 und 40 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission, da die Beschwerdekammer unzutreffend festgestellt habe, dass die nationale Marke in Deutschland in der Zeit von 1996 bis 2001 nicht benutzt worden sei.

Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Cohausz/HABM — Izquierdo Faces (acopat)

(Rechtssache T-409/07)

(2008/C 8/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Prof. Dr.-Ing. Helge B. Cohausz (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Friedhoff)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: José Izquierdo Faces (Bilbao, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtenen Maßnahme (Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] vom 6. September 2007 in der Sache R 289/2006-1) aufzuheben,
- dem anderen Streithelfer und/oder dem [HABM] die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke „acopat“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 643 782

Klage, eingereicht am 16. November 2007 — Jurado Hermanos/HABM (JURADO)

(Rechtssache T-410/07)

(2008/C 8/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Jurado Hermanos, S.L. (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Martín Álvarez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 3. September 2007 in der Sache R 866/2007-2 aufzuheben;
- in der Sache zu entscheiden und der JURADO HERMANOS, S.L., als ausschließlicher und eingetragener Inhaberin der Gemeinschaftsmarke Nr. 240.218 im Verfahren über die Verlängerung dieser Marke die Eigenschaft einer Beteiligten zuzubilligen und ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in Verbindung mit der Verlängerung dieser Gemeinschaftsmarke stattzugeben, sowie
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.